

Az.: 6 A 622/21  
3 K 2426/18 VG Dresden



# SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

## Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

– Beklagter –  
– Antragsgegner –

prozessbevollmächtigt:

wegen

Anfechtung eines Feuerstättenbescheides  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 3. Februar 2025

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 2. September 2021 – 3 K 2426/18 – zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht wird auf 500,00 € festgesetzt.

### **Gründe**

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Sein fristgemäßes Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 und Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, ergibt nicht, dass einer der geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO, der besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache (§ 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO), ihrer grundsätzlichen Bedeutung (§ 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO) oder des Vorliegens eines Verfahrensmangels i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO gegeben sind.
- 2 1. Der Kläger zeigt keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.
- 3 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung bestehen dann, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens einen tragenden Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens als ungewiss zu beurteilen ist (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 12. August 2024 – 6 A 498/21 –, juris Rn. 2). Das leistet die Antragsbegründung nicht.
- 4 Der Kläger ist Eigentümer eines mit einem Wohnhaus bebauten Grundstücks. Im Erdgeschoss seines Wohnhauses betreibt er einen im Jahr 2000 errichteten, handbeschickten Festbrennstoff-Heizkessel mit Rauchrohr und Verbindungsstück sowie eine raumluftunabhängige Brennwertfeuerstätte für gasförmige Brennstoffe. Der Festbrennstoff-Heizkessel wird mit Braunkohle/Koks beheizt und verfügt über eine Nennwärmeleistung von 15 Kilowatt. Er wird vom Kläger sowohl zum Beheizen als auch zur Warmwasseraufbereitung genutzt. Gestützt auf § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHWG ordnete der beklagte Bezirksschornsteinfeger für die Festbrenn-

stoff-Feuerstätte mit dem angefochtenen Feuerstättenbescheid vom 3. September 2018 in Gestalt des Widerspruchsbescheids des Landratsamts Bautzen vom 2. Oktober 2018 wiederkehrende Überprüfungen und Emissionsmessungen an.

- 5 Das Verwaltungsgericht hat die hiergegen gerichtete Klage abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, die von § 15 Abs. 1 1. BImSchV angeordnete Verpflichtung von Betreibern kleiner und mittlerer Feuerungsanlagen, wiederkehrende Emissionsmessungen durchzuführen, deren Erfüllung vom bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger zu überwachen sei, verstoße nicht gegen höherrangiges Recht. Hierdurch würden Inhalt und Schranken des Eigentums i. S. v. Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmt. Der Kläger könne sich nicht auf Bestandsschutz berufen. Ein der Anlage zukommender immissionsschutzrechtlicher Bestandsschutz könne sich nur in den Grenzen entfalten, die ihm das Immissionsschutzrecht lasse. Dieses Recht sei dynamisch angelegt. Die Grundpflichten nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BImSchG seien nicht nur im Zeitpunkt der Errichtung der Anlage, sondern in der gesamten Betriebsphase zu erfüllen, weswegen eine Verschärfung der Anforderungen wegen der Änderung der Sach- oder Rechtslage auch bestehende Anlagen betreffe. Dass seine Anlage nicht über eine Messöffnung verfüge, sei unbeachtlich. Denn er sei nach § 12 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV verpflichtet, eine Messöffnung herzustellen oder herstellen zu lassen. Er könne sich auch nicht darauf berufen, dass das Messverfahren für die von ihm betriebene Feuerungsanlage nicht geeignet sei, weil diese nicht mechanisch betrieben werde und das Messverfahren lediglich eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Messung ermögliche, die von mehr oder weniger beeinflussbaren Faktoren abhängen. Der Ordnungsgeber habe mit § 15 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 4 1. BImSchV festgelegt, dass die Messungen während der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage nach Anl. 2 durchzuführen seien. In Anl. 2 würden unter Nr. 1 allgemeine Anforderungen an die Art und Weise der durchzuführenden Messungen und unter Nr. 2 und 3 besondere Anforderungen je nach verwendetem Brennstoff festgelegt. Damit sollten die Vergleichbarkeit der Messungen und die Gleichbehandlung der Betreiber weitgehend sichergestellt werden (BR-Drs. 712/09 S. 73). Damit setze sich der Kläger nicht auseinander. Es lägen auch keine Umstände vor, weswegen der Beklagte in entsprechender Anwendung von § 26 Abs. 3 1. BImSchV von einer Anordnung der Messpflicht hätte absehen müssen. Im Übrigen habe der Kläger keinen Antrag auf Befreiung von der Messpflicht gestellt. Er verkenne, dass allein die Anordnung der Emissionsmessung streitgegenständlich und damit noch kein Eingriff in das Eigentumsrecht des Klägers verbunden sei. Vielmehr solle zunächst nur festgestellt werden, ob seine Anlage die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV einhalte. Sein Eigentumsrecht könnte allenfalls dann tangiert sein, wenn – was der Kläger wohl befürchte – die Messung ergebe, dass beim Betrieb seines Festbrennstoff-Heizkessels die Grenzwerte überschritten seien und die zuständige Immissionsschutzbehörde in einem zweiten Schritt eine Anordnung zur Nachrüstung oder auch die Untersagung des Betriebs des Festbrennstoff-Heizkessels

treffe. Daher könne der Kläger bei der hier allein streitgegenständlichen Anordnung von Messungen nicht damit gehört werden, dass eine Sanierung oder Erneuerung des Festbrennstoff-Heizkessels für ihn eine unbillige Härte und einen unangemessenen Aufwand bedeuten würde. Zudem sei darauf hingewiesen, dass die §§ 25 und 26 1. BImSchV bereits Übergangsvorschriften enthielten, die aus der unmittelbaren Geltung der Verordnung entstehende Härten für den weiteren Betrieb von Anlagen, die bereits vor deren Inkrafttreten am 22. März 2010 in Betrieb genommen worden seien, nach Maßgabe gestufter Regelungen abmildern sollten. Darüber hinaus könne die zuständige Behörde nach § 22 1. BImSchV auf Antrag Ausnahmen von den Anforderungen der §§ 3 bis 11, 19, 25 und 26 1. BImSchV zulassen, soweit dies im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu befürchten seien. Für eine solche Entscheidung dürfte aber auch erst einmal die Ermittlung der Emmissionswerte erforderlich sein, wie sie in Nr. 1 Buchst. c des angefochtenen Feuerstättenbescheids angeordnet worden sei.

- 6 Zur Begründung ernstlicher Zweifel trägt der Kläger dagegen vor, der angefochtene Feuerstättenbescheid sei schon deswegen rechtswidrig, weil im Widerspruchsbescheid § 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG als Rechtsgrundlage genannt sei. Hierbei handele es sich nicht, wie vom Verwaltungsgericht festgestellt, um einen bloßen Schreibfehler, weil offensichtlich sei, dass die Widerspruchsbehörde § 14a Abs. 2 Satz 1 SchfHwG gemeint habe. Diese Vorschrift ermächtige nicht zum Erlass eines Feuerstättenbescheides, sondern bestimme lediglich, dass der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger den Eigentümer im Feuerstättenbescheid auf die Frist des § 4 Abs. 2 SchfHwG hinweise.
- 7 § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHwG sei nicht mit Unionsrecht vereinbar. Das Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens verstoße gegen die unionsrechtlichen Grundsätze der Dienstleistungsfreiheit und Niederlassungsfreiheit. Die Europäische Union habe die Beibehaltung der traditionell geschlossenen Kehrbezirke als Verstoß gegen die unionsrechtliche Dienstleistungsfreiheit gewertet und den deutschen Gesetzgeber im Jahr 2001 mit einem Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2001/5162) unter Zugzwang gesetzt. Trotz der mit dem Gesetz zur Neuregelung des Schornsteinfegerrechts im Jahr 2008 geregelten Öffnung gebe es weiterhin keine Niederlassungs- und schon gar keine Dienstleistungsfreiheit. Der Gesetzgeber habe an der traditionellen Struktur der Kehrbezirke festgehalten und die wirtschaftliche Stellung der jeweiligen Inhaber des Bezirks verfestigt. Nur Gewerbetreibende, die dem Schornsteinfegerhandwerk angehörten, dürften als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger wirtschaftlich abgesichert ihre Aufgaben wahrnehmen. Freie Dienstleister hätten mit diesen zu konkurrieren. Mit der Beibehaltung der Kehrbezirke und der staatlich abgesicherten Position der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gebe es weiterhin keinen Wettbewerb auf dem

deutschen Schornsteinfegermarkt. Er habe im Umkreis seiner Gemeinde bei etwa 60 Schornsteinfegern per Mail angefragt, ob diese ein Angebot für die bei ihm erforderlichen freien Kehr- und Messarbeiten abgeben könnten. Davon hätten sich lediglich 21 überhaupt zurückgemeldet, aber allesamt mit der Begründung abgesagt, man biete keine Leistungen außerhalb des eigenen Bezirks an und habe auch keine Kapazitäten.

- 8 Die Einrichtung von Kehrbezirken und die Aufgabenübertragung auf den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger stehe nicht mit Art. 33 Abs. 4 GG in Einklang. Danach sei die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stünden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dieser Regel seien nicht gegeben. Beliehene seien insbesondere dann vorzuziehen, wenn sie die Aufgaben effizienter als eine Behörde erledigen könnten. Vor einer Beleihung seien in jedem Fall Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, die im Vorfeld zur Änderung des Schornsteinfegerhandwerks gerade ergeben hätten, dass eine wirtschaftliche Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger ohne Kehrmonopol nicht mehr möglich sei.
- 9 Die Anordnung zur wiederkehrenden Emissionsmessung stehe auch ansonsten nicht mit höherrangigem Recht in Einklang. Sie bewirke einen unzumutbaren Eingriff in das Grundrecht auf Wärme aus Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, da mit ihr die Grundlage für eine Stilllegung der Feuerstätte gelegt werde. Außerdem greife sie in unzulässiger Weise in Art. 14 Abs. 1 GG ein. Das Verwaltungsgericht habe verkannt, dass schon allein die Festlegung zur Durchführung von regelmäßigen Emissionsmessungen einen grundrechtswidrigen Eingriff begründe und nicht erst die nachfolgende Stilllegungsverfügung. Das Wohngebäude werde bereits mehrere 100 Jahre mit festen Brennstoffen wie Holz und Kohle beheizt. Bei Bezug des Wohngebäudes habe er im Jahr 1999 eine moderne Heizungsanlage in das Gebäude installiert, bestehend aus einer Gas-Brennwerttherme, dem Festbrennstoffkessel für Kohle in Kombination mit einem Pufferspeicher, völlig stromlos betrieben und ohne energiefressende Umwälzpumpe, einer gänzlich neuen zweizügigen Abgasführung (Schornstein) und einer digitalen Steuereinheit. Das Ganze bilde eine aufeinander abgestimmte Einheit zur Wärmeversorgung und Warmwasserbereitung. Bis ins Jahr 2010 sei für Wohnraumheizungen gesetzlich weder eine Feuerstättenschau vorgesehen gewesen noch der Erlass von Feuerstättenbescheiden und erst recht keine wiederkehrende Messung von Emissionen. Um die Messung vornehmen zu können, müsse er erstmals eine Messöffnung in der Abgasführung herstellen lassen. Dabei würde das Ofenrohr, eine Spezialanfertigung, substantiell beschädigt und müsste sogar ersetzt werden, denn das Anbringen einer Messöffnung sei nie vorgesehen gewesen. Der Gesetzgeber habe diese neuen Anforderungen allein zu dem Zweck eingeführt, um den bevoll-

mächtigen Bezirksschornsteinfegern einen finanziellen Ausgleich für den Verlust des Kehrmopols zu verschaffen. Die Beeinträchtigung der Grundrechte der betroffenen Wohnungseigentümer, die quantitativ und qualitativ von erheblichem Umfang sei, trete hinter die Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter (Sicherung der Betriebs- und Brandsicherheit von Feuerungsanlagen, Umwelt- und Klimaschutz) nicht zurück. Die Messungen leisteten keinen Beitrag zu Erhöhung der Betriebs- und Brandsicherheit. Schließlich seien die Feuerstätten über Jahrzehnte ohne Emissionsmessung betrieben worden, ohne dass hieraus für andere Rechtsgüter Gefahren entstanden seien. Sie seien bereits nicht erforderlich. Ein Beitrag zum Klimaschutz sei schon objektiv ausgeschlossen, weil die Messpflicht keine klimaschädlichen Emissionen erfasse. Weder Feinstaub noch Kohlendioxid seien als klimarelevante Klimagase identifiziert. Die wiederkehrenden Emissionsmessungen seien in seinem Fall auch kein Beitrag zum Umweltschutz. Ausweislich einer Stellungnahme des Bürgermeisters seiner Gemeinde gebe es keinerlei Anhaltspunkte dafür, dass in der Gemeinde Feinstaubemissionen oder Kohlendioxid-Konzentrationen erreicht würden, die eine solche Messung erforderlich machen würden. Erst recht gebe es keine Notwendigkeit für Luftreinhaltemaßnahmen. Nur dann, wenn in einer Gemeinde permanent Messwerte für Feinstaub und Kohlendioxid festgestellt würden, die eine Grenzüberschreitung Sinne der §§ 4 und 8 der 39. BImSchV wahrscheinlich machten, welche die Einhaltung eines Luftreinhalteplans erforderten, sei zu Ursachenforschung und Reduzierung eine Messpflicht anzuordnen. Dies sei im Freistaat Sachsen allenfalls in großen Städten denkbar. Im Übrigen bezweifle er, dass das Messverfahren standardisierte einheitliche Ergebnisse liefere, da die Messergebnisse vom individuellen Können des Eigentümers beim Feuern, den Wetterverhältnissen, aber auch entscheidend vom Schornsteinfeger beeinflusst werden könnten. Der Schornsteinfeger habe es in der Hand, eine Anlage bestehen oder durchfallen zu lassen. Regelmäßige Messungen seien allenfalls bei automatischen Heizanlagen, wie Gas- und Ölfeuerungen, sinnvoll. Daher habe er die Festlegung von Messintervallen für die von ihm betriebene Gastherme im Feuerstättenbescheid auch nicht angegriffen und lasse diese auch regelmäßig überprüfen. Schließlich sei die Messpflicht für Nebenfeuerungsanlagen, die nur gelegentlich genutzt würden, auch unverhältnismäßig. In der Ersten Bundesimmissionsschutzverordnung vorgeschriebene Messverfahren berücksichtigten weder die Größe der Heizungsanlage noch den tatsächlichen Wärmebedarf. Das Verwaltungsgericht berücksichtige auch nicht die erheblichen Investitionen, die er beim Einbau der Heizungsanlage im Jahr 1999 getätigt habe. Dieses Investitionsvolumen würde heute wahrscheinlich zwischen 40.000 € bis 50.000 € betragen. Ein Austausch des Kessels für feste Brennstoffe sei nicht ohne erhebliche Änderungen der gesamten Anlage möglich und wirtschaftlich überhaupt nicht tragbar.

<sup>10</sup> Mit diesem Vorbringen zeigt der Kläger keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils auf.

- 11 a) Entgegen dem Antragsvorbringen hat das Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt, dass die Angabe von § 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG als Rechtsgrundlage im Widerspruchsbescheid der Rechtmäßigkeit des Feuerstättenbescheids nicht entgegensteht.
- 12 Die Falschbezeichnung der Rechtsgrundlage im Widerspruchsbescheid bezieht sich offensichtlich auf die Vorschrift des § 14 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHwG) in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242, § 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG a. F.), die gemäß dessen Art. 4 Abs. 3 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist. Danach setzen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger gegenüber den Eigentümern bei der Feuerstättenschau durch schriftlichen Bescheid fest, welche Schornsteinfegerarbeiten nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen durchzuführen sind und innerhalb welchen Zeitraums dies zu geschehen hat (Feuerstättenbescheid). Diese Regelung entspricht inhaltlich im Wesentlichen der durch Art. 1 Nr. 16 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2495) mit Wirkung vom 22. Juli 2017 in Kraft getretenen und zum Zeitpunkt des Erlasses des Feuerstättenbescheids bereits geltenden Regelung in § 14a Abs. 1 Satz 1 und 2 SchfHwG. Soweit das Verwaltungsgericht im Urteil (UA S. 12) feststellt, es handele sich, „soweit im Widerspruchsbescheid als Ermächtigungsgrundlage § 14 Abs. 2 Satz 1 statt § 14a Abs. 2 Satz 1 SchfHwG“ genannt werde, um einen offensichtlichen Schreibfehler, dürfte jedenfalls ein erkennbarer Schreibfehler vorliegen. Denn das Verwaltungsgericht weist im Urteil (UA S. 12) ausdrücklich darauf hin, dass im Feuerstättenbescheid des Beklagten vom 3. September 2018 die zutreffende Vorschrift genannt sei. Auf dessen Seite 4 wird als Rechtsgrundlage für „die Zeitraumfestlegung“ zu den vom Kläger zu veranlassenden Schornsteinfegerarbeiten § 14a Abs. 1 Nr. 3 SchfHwG angeführt.
- 13 Im Übrigen begründet die irrtümliche Falschbezeichnung der Rechtsgrundlage im Bescheid allein noch keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Denn für Rechtmäßigkeit eines ordnungsrechtlichen Bescheids kommt es maßgeblich darauf an, ob die jeweiligen Anordnungen von einer Rechtsgrundlage getragen sind. Erweist sich der Spruch eines angefochtenen Verwaltungsaktes aus anderen Rechtsgründen (hier: in Anwendung von § 14a Abs. 1 SchfHwG), als sie die Verwaltungsbehörde angegeben hat (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG a. F.), als rechtmäßig, ohne dass aus der Sicht dieser anderen Rechtsgründe an dem Spruch etwas Wesentliches geändert zu werden braucht, dann ist der Verwaltungsakt (wenn sonst keine Rechtsfehler vorliegen) nicht im Sinne des § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO rechtswidrig (BVerwG, Urt. v. 19. August 1988 – 8 C 29.87 –, juris Rn. 13; VGH BW, Urt. v. 11. Juli 2017 – 5 S 2067/15 –, juris Rn. 25 m. w. N.).

- 14 b) Zweifel an der Vereinbarkeit von § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHwG mit Unionsrecht sind nicht veranlasst. Dem Senat erschließt sich nicht, weshalb die Regelungen des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes gegen die unionsrechtlich garantierte Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 ff. AEUV) und die Niederlassungsfreiheit (Art 49 ff. AEUV) verstoßen sollen, wie vom Kläger vorgetragen wird.
- 15 Zweck des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens war es vielmehr gerade, die grenzüberschreitende Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit entsprechend den Vorgaben der Europäischen Kommission im Vertragsverletzungsverfahren im Schornsteinfegerhandwerk einzuführen (BT-Drs. 16/9237 S. 20, 22). Feuerstättenbescheide werden seit dem 1. Januar 2013 nicht mehr von Bezirksschornsteinfegermeistern auf der Grundlage von § 17 SchfHwG, sondern von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegeern (§§ 8 ff. SchfHwG) erlassen; Rechtsgrundlage hierfür war der zum 1. Januar 2013 in Kraft getretene § 14 SchfHwG a. F. (vgl. Art. 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens vom 26. November 2008 [BGBl. I S 2242] sowie BVerwG, Beschl. v. 30. Juli 2013 – 7 B 17.13 –, juris Rn. 8). Mit der Neuregelung sollten alle Schornsteinfegerarbeiten, die keine Kontrollaufgaben beinhalteten, künftig im Wettbewerb innerhalb des Schornsteinfegerhandwerks angeboten werden dürfen (BT-Drs. 16/9237 S. 22). Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 SchfHwG ist jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums verpflichtet, die dort angeführten Arbeiten zu veranlassen. Die genannten Pflichten obliegen somit den Eigentümern, die einen Schornsteinfeger ihrer Wahl zu beauftragen haben. Nach § 4 Abs. 3 Satz 2 und 3 SchfHwG ist der Eigentümer verantwortlich für die Übermittlung der Formblätter betreffend den Nachweis über die fristgerechte Durchführung der im Feuerstättenbescheid festgesetzten Arbeiten (§ 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHwG). Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger üben ihre Tätigkeiten als Gewerbetreibende (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG) aus und bieten ihre Leistungen – abgesehen von den Kontrollaufgaben – im Wettbewerb mit anderen Schornsteinfegeern an. Ihre Beauftragung richtet sich nach Privatrecht. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger haben somit weder eine der Niederlassungsfreiheit zuwiderlaufende Monopolstellung im Bereich des Kehrwesens inne noch werden andere Schornsteinfeger zur Erbringung von Kehrleistungen generell vom Wettbewerb ausgeschlossen. Der Zugang zur selbstständigen Ausübung des Berufs ist nicht eingeschränkt (vgl. BT-Drs. 16/9237 S. 22). Für die Vereinbarkeit mit Unionsrecht spricht im Übrigen auch, dass der Gesetzgeber mit der Europäischen Kommission über die Ausgestaltung der Neuregelungen im Schornsteinfegerwesen und ihre Konformität mit Unionsrecht vor Erlass des Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens Einvernehmen erzielt hatte (BT-Drs. 16/9237 S. 24).

- 16 Art. 56 AEUV steht einer nationalen Regelung entgegen, die die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Mitgliedstaaten gegenüber der Erbringung von Dienstleistungen innerhalb nur eines Mitgliedstaats erschwert (vgl. EuGH, Urt. v. 26. September 2024 – C-387/22 –, juris Rn. 39; v. 18. Oktober 2012 – C-498/10 –, juris Rn. 20 m. w. N.). Beschränkungen des freien Dienstleistungsverkehrs sind solche nationalen Maßnahmen, die die Ausübung dieser Freiheit verbieten, behindern oder weniger attraktiv machen (EuGH, Urt. v. 26. September 2024 a. a. O. Rn. 40, v. 18. Oktober 2012 a. a. O. Rn. 22 m. w. N.). Nach Art. 49 Abs. 1 Satz 1 AEUV sind Beschränkungen der freien Niederlassung von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verboten. Auch diese Freizügigkeit soll den Unionsangehörigen die Ausübung beruflicher Tätigkeiten aller Art im gesamten Gebiet der Europäischen Union erleichtern und steht Maßnahmen entgegen, die die Unionsangehörigen benachteiligen könnten, wenn sie eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ausüben (vgl. EuGH, Urt. v. 12. Juli 2012 – C-269/09 –, juris Rn. 51). Begünstigt sind natürliche Personen oder Gesellschaften (vgl. § 54 AEUV), wenn sie Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats sind (vgl. § 56 Abs. 1 AEUV sowie Kotzur/van de Loo, in: Geiger/Khan/Kotzur/Kirchmair, EUV/AEUV, 7. Auflage 2023, Art. 49 AEUV Rn.9).
- 17 Durch § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SchfHWG und die Verordnung über die für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz geltenden Voraussetzungen für die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (EU/EWR-Handwerk-Verordnung - EU/EWRHWV) wird der Wettbewerb zu Gunsten von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz eröffnet und ihnen die Möglichkeit geboten, Schornsteinfegertätigkeiten auch in der Bundesrepublik auszuführen und sich hierzu auch hier niederzulassen. Dass diese Regelungen europäischen Anforderungen nicht gerecht werden, zeigt die Antragschrift, die diese Vorschriften nicht einmal erwähnt, nicht auf. Die Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit ermöglichen Unionsangehörigen die Tätigkeit und die Niederlassung in anderen Mitgliedstaaten. Sie zwingen sie aber nicht dazu und gewähren dem Verbraucher auch kein Recht auf ein entsprechendes Dienstleistungsangebot. Sie begründen erst recht ebensowenig wie das nationale Recht (vgl. OVG NRW, Beschl. v. 12. Juli 2024 – 4 B 97/24 –, juris Rn. 13, 26; Beschl. v. 30. September 2021 – 4 A 27/20 –, juris Rn. 10) einen Kontrahierungszwang. Daraus, dass der Kläger von anderen Schornsteinfegern als dem bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger kein Angebot erhielt, kann deshalb für einen möglichen Verstoß der nationalen Regelungen gegen die Dienstleistungs- oder Niederlassungsfreiheit nichts hergeleitet werden. Im Übrigen wird eine weiter bestehende Monopolstellung der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger vom Kläger lediglich behauptet.

- 18 c) Anders als der Kläger meint, sind § 14a Abs. 1 SchfHwG sowie die aufgrund von § 1 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Absatz 4 SchfHwG erlassene Kehr- und Überprüfungsordnung – KÜO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071) in der zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses durch die Verordnung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 760) zuletzt geänderten Fassung auch mit höherrangigem Bundesrecht vereinbar.
- 19 aa) Zu Unrecht geht der Kläger davon aus, dass die Einrichtung von Kehrbezirken und die Aufgabenübertragung auf den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger mit Art. 33 Abs. 4 GG unvereinbar sei.
- 20 Nach Art. 33 Abs. 4 GG, so der Kläger, sei die Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse als ständige Aufgabe in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stünden. Die Voraussetzungen für eine Ausnahme von dieser Regel seien nicht gegeben. Beliehene seien insbesondere dann vorzuziehen, wenn sie die Aufgaben effizienter als eine Behörde erledigen könnten. Vor einer Beleihung seien in jedem Fall Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen, die im Vorfeld zur Änderung des Schornsteinfegerhandwerks gerade ergeben hätten, dass eine wirtschaftliche Erfüllung der hoheitlichen Aufgaben durch die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegermeister ohne Kehrmonopol nicht mehr möglich sei.
- 21 Dieses Vorbringen rechtfertigt nicht die Zulassung der Berufung. In der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts ist geklärt, dass der verfassungsrechtlich gebotene sachliche Grund für eine Übertragung der hoheitlichen Tätigkeit auf bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger gegeben ist (zum Feuerstättenbescheid nach § 14 Abs. 2 Satz 1 SchfHwG i. d. Fassung des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk vom 26. November 2008 [BGBl. I S. 2242]: BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – 7 C 5.14 –, juris Rn. 45 ff.):

„Ein solcher sachlicher Grund ist darin zu erblicken, dass das Gesetz zur Neuordnung des Schornsteinfegerrechts aus Gründen der Betriebs- und Brandsicherheit und des Umwelt- und Klimaschutzes bestimmte hoheitliche Tätigkeiten – unter anderem die Feuerstättenschau und den damit eng verknüpften Erlass von Feuerstättenbescheiden – nicht in den Wettbewerb entlassen konnte. Diese Tätigkeiten wären ohne Übertragung auf den Beliehenen durch eine staatliche Behörde wahrzunehmen. Dafür müsste eine entsprechende Verwaltung erst aufgebaut werden (vgl. BT-Drs. 16/9237 S. 23, 31). Dem Sinn des Funktionsvorbehalts widerspricht es damit nicht, die nach der Reform verbliebenen hoheitlichen Aufgaben in der Hand beliehener Schornsteinfeger zu belassen. Insofern wird eine gewachsene Struktur der Aufgabenerfüllung beibehalten, mit der sich der Gesetzgeber die Sachkunde des Schornsteinfegerhandwerks – weiterhin – zunutze macht.“

- 22 bb) Ohne Verstoß gegen Bundesrecht hat das Verwaltungsgericht ferner angenommen, dass § 14a Abs. 1 SchfHwG sowie die Kehr- und Überprüfungsordnung mit Art. 14 Abs. 1 GG vereinbar sind.
- 23 Nach § 14a Abs. 1 Satz 1 SchfHwG hat der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger unverzüglich nach der Feuerstättenschau gegenüber dem Eigentümer einen Feuerstättenbescheid zu erlassen. Dieser ergeht nach § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHwG schriftlich oder elektronisch und beinhaltet die Schornsteinfegerarbeiten, die nach den Rechtsverordnungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 und 3 SchfHwG sowie nach Maßgabe einer aufgrund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für kleine und mittlere Feuerungsanlagen erlassenen Rechtsverordnung durchzuführen sind (Nr. 1), die Anzahl der Schornsteinfegerarbeiten im Kalenderjahr (Nr. 2) und den Fristbeginn und das Fristende für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten (Nr. 3). Kehr- oder überprüfungspflichtig sind nach § 1 Abs. 1 KÜO Abgasanlagen, Heizgaswege der Feuerstätten, Räucheranlagen sowie notwendige Verbrennungsluft- und Abluftanlagen. Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG ist jeder Eigentümer eines Grundstücks oder eines Raums verpflichtet, fristgerecht die Reinigung und Überprüfung von kehr- und prüfungspflichtigen Anlagen (Nr. 1) sowie die Schornsteinfegerarbeiten, die für kleine und mittlere Feuerungsanlagen durch Rechtsverordnung nach § 23 Abs. 1 BImSchG vorgeschrieben sind (auf Nr. 2), zu veranlassen.
- 24 Wiederkehrende Überwachungsmaßnahmen in Form von Emissionsmessungen regelt § 15 Abs. 1 der aufgrund von § 23 Abs. 1 BImSchG erlassenen Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen (1. BImSchV) vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses gültigen, zuletzt durch Verordnung vom 10. März 2017 (BGBl. I 2017, 426) geänderten Fassung. Diese Verordnung gilt nach § 1 Abs. 1 1. BImSchV für die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb von (bestehenden) Feuerungsanlagen (kleine und mittlere Feuerungsanlagen), die keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG bedürfen. Bei diesen Anlagen hat der Betreiber nach § 15 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV für den Einsatz der in § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 8 und 13 1. BImSchV genannten Brennstoffe mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr, ausgenommen Einzelfeuerungsanlagen, die Einhaltung der in § 5 Abs. 1 und § 25 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV ab den in diesen Vorschriften genannten Zeitpunkten einmal in jedem Kalenderjahr von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger durch Messungen feststellen zu lassen. Nach § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHwG bestimmt der bevollmächtigte Schornsteinfeger die Fristen nach pflichtgemäßem Ermessen insbesondere unter Berücksichtigung der Betriebs- und Brandsicherheit.

- 25 Die durch einen Feuerstättenbescheid konkretisierte Verpflichtung zu wiederkehrenden Emissionsmessungen kann schon deswegen keinen unzumutbaren Eingriff in ein „Grundrecht auf Wärme aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG“ bewirken, weil die Eigentümer die überprüfungspflichtigen Feuerungsanlagen ungeachtet der ihnen auferlegten Messpflicht erst einmal weiter betreiben können.
- 26 § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHwG und die Kehr- und Prüfungsordnung stehen entgegen der Auffassung des Klägers mit Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG in Einklang. Bei diesen Normen handelt es sich um eine verhältnismäßige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Grundeigentums (zu der inhaltsgleichen Vorschrift des § 14 Abs. 1 SchFHwG a. F.: BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – 7 C 5.14 –, juris Rn. 49 ff.). Einen darüber hinaus gehenden Klärungsbedarf zeigt der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen auch in seiner Replik vom 17. Februar 2022 insoweit nicht auf.
- 27 Bei der Erfüllung des ihm gemäß Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG erteilten Auftrags, Inhalt und Schranken des Eigentums zu bestimmen, muss der Gesetzgeber die grundgesetzliche Anerkennung des Privateigentums durch Art. 14 Abs. 1 Satz 1 GG wie auch das Sozialgebot des Art. 14 Abs. 2 GG beachten und die schutzwürdigen Interessen des Eigentümers sowie die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Dabei ist er an den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Einschränkungen der Eigentümerbefugnisse müssen vom jeweiligen Sachbereich her geboten und auch in ihrer Ausgestaltung sachgerecht sein. Sie dürfen nicht weiter gehen als es ihr Grund, der Schutz des Gemeinwohls, erfordert, und sie dürfen insbesondere auch nicht, gemessen am sozialen Bezug und an der sozialen Bedeutung des Eigentumsobjekts sowie im Blick auf den Regelungszweck, zu einer übermäßigen Belastung führen und den Eigentümer im vermögensrechtlichen Bereich unzumutbar treffen (st. Rspr, vgl. BVerfG, Beschl. v. 14. Januar 2004 – 2 BvR 564/95 –, juris Rn. 100). Diesen Anforderungen genügen die hier maßgeblichen Regelungen.
- 28 Die wiederkehrende Pflicht der Betreiber von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen zur Emissionsmessung sowie die Überwachung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger sind in diesem Sinne von sachlichen Gründen getragen. Der Kläger geht fehl mit seiner Annahme, die wiederkehrende Pflicht der Betreiber von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen zur Emissionsmessung bezwecke allein die Verschaffung eines finanziellen Ausgleichs für den Wegfall des Kehrmonopols der Bezirksschornsteinfeger, die in ihrem Bezirk faktisch ein Monopol für jegliche Schornsteinfegerarbeiten inne hätten. Gesetz- und der Verordnungsgeber haben vielmehr mit Blick auf die öffentlichen Belange der Brand- und Betriebssicherheit, des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Energieeinsparung die Feuerstättenschau und die

daran anknüpfende Festlegung von Durchführungszeiträumen für die Kehr- und Überprüfungsarbeiten nebst einer entsprechenden Nachweispflicht geregelt. Für das Schornsteinfeger-Handwerksgesetz folgen diese Normzwecke nicht nur aus der Gesetzesbegründung (Begründung der Bundesregierung zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Schornsteinfegerwesens, BT-Drs. 16/9237 S. 1, 20, 22, 33 f.), sondern – wie aus § 1 Abs. 1 Satz 2 SchfHwG ersichtlich – auch aus dem Gesetz selbst (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – 7 C 5.14 –, juris Rn. 38). Nach der Begründung der Bundesregierung zur Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verfolgt diese Verordnung das Ziel, die Anforderungen an kleine und mittlere Festbrennstofffeuerungsanlagen der Haushalte und Kleinverbraucher, die eine bedeutende Quelle für besonders gesundheitsgefährdende Stoffe wie Feinstaub und polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe sind, an den verbesserten Stand der Technik der Emissionsminderung anzupassen. Eine nachhaltige Reduzierung der Feinstaubbelastung sei nur mit Regelungen zur deutlichen Senkung der Emissionen aus bestehenden Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe und anspruchsvollen Grenzwerten für neue Anlagen erreichbar. 50 % der bestehenden Anlagen seien älter als 20 Jahre und verantwortlich für rund zwei Drittel der Gesamtstaubfracht (BT-Drs. 16/13100 S. 1, 22, zu § 15 1. BImSchV: S. 32 f.). Die Beeinträchtigung der Grundrechte der betroffenen Grundstückseigentümer, die quantitativ und qualitativ von geringem Gewicht ist, konnte angesichts der Bedeutung der zu schützenden Rechtsgüter zurücktreten (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 a. a. O. Rn. 51). Zudem durfte dem Gesetzgeber auch die hohe Zahl der festgestellten Beanstandungen Anlass zu der Annahme geben, dass ein ausschließlich auf die Eigenverantwortung setzende System nicht ebenso geeignet wäre, den erwähnten Belangen Rechnung zu tragen. Gerade weil die Aufgaben des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers öffentlich-rechtlicher Natur sind, gelten für ihn nicht nur die Anforderungen des allgemeinen Handwerks- und Gewerberechts; zusätzlich muss er auch Gewähr dafür bieten, diejenigen spezifischen Berufspflichten zu erfüllen, die sich aus der Wahrnehmung dieser öffentlichen Aufgaben begründen (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2025 a. a. O. Rn. 52).

- 29 Substantielle Zweifel an der Eignung und der Erforderlichkeit des § 14a Abs. 1 SchfHwG, der Kehr- und Überprüfungsordnung und der in § 15 Abs. 1 1. BImSchV gegenüber Betreibern angeordneten wiederkehrenden Messung von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von 4 Kilowatt oder mehr (ausgenommen Einzelfeuerungsanlagen) sind nicht ersichtlich. Der Normgeber verfügt bei der Beurteilung von Eignung und Erforderlichkeit der von ihm für die Durchsetzung seiner Regelungsziele gewählten Mittel über einen Beurteilungs- und Prognosespielraum, der von der Eigenart des in Rede stehenden Sachgebiets abhängt. Je gewichtiger das gefährdete Rechtsgut, desto geringer sind die Anforderungen an die Sicherheit der Prognose. Daran gemessen reicht es angesichts der in Rede stehenden Schutzgüter – der Erhaltung der Umwelt, dem Schutz der Lebensgrundlagen und der

Gesundheit aus – aus, dass die Regelungen jedenfalls nicht offensichtlich ungeeignet erscheinen. Die Entscheidungen des Gesetzgebers sind im Hinblick auf ihre Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit gerichtlich daher nur einer Vertretbarkeitskontrolle zu unterziehen (BVerfG, Beschl. v. 19. November 2021 – 1 BvR 781/21 –, juris Rn. 169 ff). Nach diesem Maßstab bestehen an der Verhältnismäßigkeit der in Rede stehenden Regelungen keine Zweifel.

- 30 Der Kläger vermag sich nicht darauf zu berufen, dass eine flächendeckende Pflicht zu wiederkehrenden Emissionsmessungen unverhältnismäßig sei, weil in kleinen Gemeinden schon gar keine gesundheitsgefährdenden Luftverunreinigungen festzustellen seien. Die Regelungen verfolgen nicht nur den Schutz der Nachbarschaft, sondern vielmehr das Ziel, gesundheitsgefährdende Emissionen flächendeckend zu reduzieren. Im Übrigen übersieht der Kläger, dass Emissionen von Winden auch weitergetragen werden. Auch die Tatsache, dass in der Gemeinde des Klägers keine Feinstaubbelastung festzustellen war, rechtfertigt keine andere Betrachtung. Das Immissionsschutzrecht dient nicht allein der Gefahrenabwehr (vgl. hierzu § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG), sondern auch dazu, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (Vorsorgegrundsatz, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Diese Vorsorge ist, wie § 1 BImSchG zeigt, bereits gegen das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen zu treffen, und zwar vor allem durch Maßnahmen an der Quelle, also durch Emissionsbegrenzungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Schon dieser dem Gesetz selbst zu entnehmende Ansatz verbietet es, die Anordnung emissionsbegrenzender Maßnahmen davon abhängig zu machen, in welchem räumlichen Gebiet die Emissionen zu einer Verschlechterung der Immissionsverhältnisse führen können (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1984 – 7 C 8.82 –, NVwZ 1984, 371, 373). Vorsorge muss auch und gerade den mit einer weiträumigen Verteilung von Emissionen verbundenen Folgen entgegenwirken, wenn diese zu einem allgemeinen Anstieg der Luftverunreinigung in weiter von den Emissionsquellen entfernten Räumen führen können und damit regional bestehende Umweltgütestandards zum Nachteil für besonders immissionsempfindliche Nutzungen oder Naturgüter einzuebnen beginnen (BVerwG, Urt. v. 17. Februar 1984 a. a. O.).
- 31 Zur Begründung der Unverhältnismäßigkeit kann sich der Kläger nicht darauf berufen, das vorgesehene Messverfahren sei, zumal für nicht mechanisch beschickte Feuerungsanlagen, generell nicht zur Erreichung der Ziele geeignet, da es lediglich eine Momentaufnahme im Zeitpunkt der Messung ermögliche, die von mehr oder weniger beeinflussbaren Faktoren abhängt. Zutreffend hat das Verwaltungsgericht darauf hingewiesen, dass der Verordnungsgeber mit § 15 Abs. 5 i. V. m. § 14 Abs. 4 1. BImSchV festgelegt habe, dass die Messungen während der üblichen Betriebszeit einer Feuerungsanlage nach Anl. 2 (zu § 5 Abs. 1, §§ 7, 8,

10, 14 Abs. 4, § 15 Abs. 5, § 25 Abs. 2) 1. BImSchV durchzuführen seien. In dieser Anlage werden unter Nr. 1 allgemeine Anforderungen an die Art und Weise der durchzuführenden Messungen und unter Nr. 2 und 3 besondere Anforderungen je nach verwendeten Brennstoff festgelegt. Damit soll die Vergleichbarkeit der Messungen und die Gleichbehandlung der Betreiber weitgehend sichergestellt werden (BT-Drs. 712/09 S. 73). Wie schon im erstinstanzlichen Verfahren setzt sich damit auch das Zulassungsvorbringen des Klägers nicht auseinander. Im Übrigen bestimmt § 13 Abs. 1 1. BImSchV, dass Messungen zur Feststellung der Emissionen und der Abgasverluste unter Einsatz von Messverfahren und Messeinrichtungen durchgeführt werden müssen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Messungen sind nach § 1 Abs. 2 Satz 4 und 5 KÜO mit geeigneten Messeinrichtungen durchzuführen, die halbjährlich einer Prüfung zu unterziehen sind. Der Kläger kann sich auch nicht darauf berufen, dass es der Betreiber der Feuerungsanlage und der Schornsteinfeger in der Hand hätte, die Messergebnisse zu beeinflussen. Der Normgeber darf grundsätzlich davon ausgehen, dass Betreiber und insbesondere Schornsteinfegermeister keine das Messergebnis beeinflussenden Manipulationen vornehmen, sondern sich normgerecht verhalten.

- 32 Gegen die Verhältnismäßigkeit der Regelungen vermag sich der Kläger auch nicht darauf zu berufen, dass § 15 Abs. 1 1. BImSchV nicht zwischen kleinen und mittleren Feuerungsanlagen, sowie zwischen solchen, die gelegentlich und permanent genutzt werden, sowie zwischen Haupt- und Nebenfeuerungsanlagen oder danach unterscheidet, ob diese mechanisch oder von Hand beschickt werden. Der Ordnungsgeber muss nicht jedem Einzelfall und jeder konkreten Disposition Rechnung tragen. Er ist auch nicht gehalten, im Rahmen einer gesetzlichen Übergangsregelung alle denkbaren Sonderfälle zu erfassen (BVerwG, Urt. v. 30. April 2009 – 7 C 14.08 –, juris Rn. 38), sondern er ist – insbesondere bei Massenerscheinungen wie dem Betrieb von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen – befugt, zu generalisieren, zu typisieren und zu pauschalisieren, ohne allein wegen damit verbundener Härten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoßen (BVerwG, Urt. v. 21. Februar 2013 – 7 C 18.11 –, juris Rn. 39). Maßgeblich ist allein, ob der Ordnungsgeber bei einer Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe unter Berücksichtigung aller Umstände die Grenze der Zumutbarkeit überschritten hat (BVerwG Urt. v. 30. April 2009 a. a. O. Rn. 38). Daran gemessen hat der Ordnungsgeber die Grenze zulässiger Typisierung nicht überschritten, denn es war sein Ziel, die von kleinen und mittleren Feuerungsanlagen ausgehenden Gefahren für die Gesundheit und Umwelt generell zu reduzieren und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen. Der Verhältnismäßigkeit der Regelungen steht schließlich nicht entgegen, dass der Betreiber einer Feuerungsanlage, für die nach den §§ 14 und 15 1. BImSchV Messungen von einer Schornsteinfegerin oder einem Schornsteinfeger vorgeschrieben sind, gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 1. BImSchV eine Messöffnung herzustellen oder herstellen zu lassen hat, die

den Anforderungen nach Anl. 1 zu § 12 1. BImSchV entspricht. Im Regelfall dürfte eine Messöffnung ohne einen unverhältnismäßigen technischen und finanziellen Aufwand herzustellen sein. Aber selbst wenn diese Maßnahme ausnahmsweise nur mit einem größeren Aufwand zu bewirken sein sollte, hätte dies noch nicht die Unverhältnismäßigkeit der in Rede stehenden Regelungen zur Folge. Denn es besteht für Betreiber von Anlagen kein Recht, von jeglichen Neuregelungen verschont zu bleiben, bis einmal getätigte Investitionen sich vollständig amortisiert haben (BVerwG Urt. v. 23. Oktober 2008 – 7 C 48.07 –, juris Rn. 40 f. m. w. N.).

- 33 Eine Unverhältnismäßigkeit der Messungen ergibt sich auch nicht daraus, dass das Ergebnis dieser Messungen potentiell dazu führen kann, dass der Kläger in der Zukunft seine Festbrennstoffanlage nachrüsten muss oder nicht mehr betreiben darf. Zwar kann ausnahmsweise auch vorbeugender Rechtsschutz gewährt werden, wenn dem Antragsteller ohne eine vorbeugende Regelung effektiver Rechtsschutz nicht mehr gewährt werden könnte (vgl. BVerfG [K], Beschl. v. 11. März 1999 – 2 BvQ 4/99 –, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 16. Juli 2020 – 6 B 318/19 –, juris Rn. 12; jeweils m. w. N.). Davon kann hier jedoch keine Rede sein, weil die angeordneten Messungen keine unmittelbaren Rechtswirkungen für den Betrieb der Heizungsanlage herbeiführen. Sollte sich im Zuge der Anwendungspraxis der Messungen daran etwas ändern, kann gegen entsprechende Maßnahmen der öffentlichen Gewalt effektiver Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 GG begehrt und gewährt werden. Bislang beschränken sich die Belastungen des Klägers auf die Herstellung einer Messöffnung und die Messungen und den damit verbundenen überschaubaren finanziellen Aufwand.
- 34 2. Die Berufung ist nicht wegen besonderer Schwierigkeiten der Rechtssache gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO zuzulassen.
- 35 Besondere Schwierigkeiten dieser Art weist eine Rechtssache auf, wenn sie voraussichtlich in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht größere, das heißt überdurchschnittliche, das normale Maß nicht unerheblich überschreitende Schwierigkeiten verursacht (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2020 – 6 A 1182/18 –, juris Rn. 19).
- 36 Zur Begründung trägt der Kläger vor, die Schwierigkeit der Rechtssache ergebe sich bereits aus seinen Ausführungen zur Begründung ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils. Auch zeige sie sich darin, dass das Verwaltungsgericht die Verfassungskonformität der Regelungen nicht geprüft habe. Im Übrigen habe er zahlreiche Beweisangebote gestellt.
- 37 Aus diesem Vorbringen allein folgen noch keine besonderen Schwierigkeiten der Rechtssache. Soweit der Kläger verfassungsrechtliche Bedenken zu § 14a Abs. 1 Satz 2 SchfHWG geltend macht, folgen daraus keine besonderen rechtlichen Schwierigkeiten der Rechtssache,

weil die Vereinbarkeit mit höherrangigem Bundesrecht der in dieser Vorschrift geregelten Befugnis des bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers – soweit vom Kläger gerügt – in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts geklärt ist (BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – 7 C 5.14 –, juris). Insoweit bedarf es auch keiner weiteren Beweiserhebung.

- 38 3. Der Rechtssache kommt auch keine grundsätzliche Bedeutung i.S.v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO zu.
- 39 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts gerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert zumindest die Bezeichnung der konkreten Frage, die für das Berufungsverfahren erheblich sein würde und die Darlegung ihrer Entscheidungserheblichkeit (SächsOVG, Beschl. v. 1. Dezember 2022 – 6 A 541/21 –, juris Rn. 8).
- 40 Entgegen der Ansicht des Klägers ist die Rechtsfrage, ob die Festlegung einer mittels Feuerstättenbescheid auferlegten wiederkehrenden Messpflicht für kleine und mittlere Feuerungsanlagen verfassungsgemäß ist, in der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts grundsätzlich geklärt (vgl. BVerwG, Urt. v. 17. Dezember 2015 – 7 C 5.14 –, juris). Auch im Hinblick auf handbeschickte Feuerstätten mit festen Brennstoffen, insbesondere auch mit Blick auf Nebenfeuerungsstätten, besteht kein weitergehender Klärungsbedarf, da – wie oben ausgeführt – geklärt ist, dass Gesetz- und Ordnungsgeber im Rahmen der ihnen zustehenden Einschätzungsprärogative zur Typisierung befugt sind.
- 41 4. Die Berufung ist schließlich auch nicht wegen eines Verfahrensmangels gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 5 VwGO wegen mangelnder Sachverhaltsaufklärung (§ 86 Abs. 1 VwGO) zuzulassen.
- 42 Die Amtsermittlungspflicht nach § 86 Abs. 1 VwGO verpflichtet das Gericht zur Aufklärung des entscheidungserheblichen Sachverhalts. Die Rüge einer Verletzung der gerichtlichen Aufklärungspflicht erfordert die substantiierte Darlegung, welche Tatsachen auf Grundlage der materiell-rechtlichen Auffassung des Gerichts aufklärungsbedürftig waren, welche für erforderlich oder geeignet gehaltenen Aufklärungsmaßnahmen hierfür in Betracht kamen, welche tatsächlichen Feststellungen dabei voraussichtlich getroffen worden wären und inwiefern diese unter Zugrundelegung der materiell-rechtlichen Auffassung des Tatsachengerichts zu einer für den Rechtsmittelführer günstigeren Entscheidung hätten führen können (SächsOVG, Beschl. v.

21. November 2022 – 6 A 73/21 –, juris Rn. 19 m. w. N., st. Rspr.; NdsOVG, Beschl. v. 25. Juli 2024 – 11 LA 303/23 –, Rn. 32, juris m. w. N.)

- 43 Zur Begründung trägt der Kläger vor, das Verwaltungsgericht habe seinen Vortrag, dass es bei einer handbeschickten Feuerungsanlage einen gleichbleibenden, reproduzierbareren Feuerungsprozess anders als bei einer automatisch beschickten und gesteuerten Feuerungsanlage nicht gebe, das Messergebnis vielmehr maßgeblich vom Geschick des Betreibers und den konkreten den Umweltbedingungen, letztlich auf vom Schornsteinfeger selbst beeinflussbar sei, nicht berücksichtigt und stattdessen seine eigene mangelnde Sachkenntnis über die Sachkunde der Parteien gesetzt. Zur Aufklärung wäre eine Ortsbesichtigung geboten gewesen und Sachverständigenbeweis angeboten worden. Im Ergebnis einer Beweisaufnahme hätte das Verwaltungsgericht erkennen können, dass bei den Emissionsmessungen keine Ergebnisse gewonnen würden, die über den Alltagsbetrieb der jeweiligen Feuerstätte aussagekräftig seien.
- 44 Damit dringt der Kläger nicht durch. Ein anwaltlich vertretener Rechtsmittelführer kann sich nicht auf die mangelnde Sachaufklärung berufen, wenn er es versäumt, in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht auf die Vornahme der Sachverhaltsaufklärung, deren Unterbleiben nunmehr gerügt wird, hinzuwirken, es sei denn, die bezeichneten Ermittlungen hätten sich dem Verwaltungsgericht auch ohne ein solches Hinwirken von sich aus aufdrängen müssen (BVerwG, Beschl. v. 11. Juni 2014 – 5 B 19.14 –, juris Rn. 11; SächsOVG, Beschl. v. 4. März 2024 – 6 A 9/23 –, juris Rn. 7 m. w. N.). Dem genügen die Darlegungen des Klägers nicht. Der Kläger mag erstinstanzlich in seinen Schriftsätzen Beweise angeboten haben. Er hat es jedoch versäumt, in der mündlichen Verhandlung durch entsprechende Beweisangebote auf eine weitere Sachverhaltsaufklärung hinzuwirken. Nach der maßgeblichen Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts musste sich eine weitere Sachaufklärung insoweit nicht aufdrängen.
- 45 Soweit der Kläger des Weiteren rügt, das Verwaltungsgericht sei seinem Einwand, die Einführung einer wiederkehrenden Messpflicht sei bei Nebenfeuerungsanlagen unverhältnismäßig, nicht nachgegangen, macht der Kläger sinngemäß einen Verfahrensfehler in Gestalt der Verletzung rechtlichen Gehörs (§ 124 Abs. 2 Nr. 5 i. V. m. § 138 Nr. 3 VwGO) geltend. Diese Rüge rechtfertigt mangels Entscheidungserheblichkeit ebenfalls nicht die Zulassung der Berufung. Im Berufungszulassungsverfahren ist bei Gehörsverstößen, die einzelne Feststellungen oder einzelne rechtliche Gesichtspunkte betreffen, auf Grundlage des Antragsvorbringens zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf dem Verfahrensmangel beruhen kann. Ob sich eine fehlerhafte Feststellung oder ein rechtlicher Gesichtspunkt unter keinen Umständen für

die Entscheidung als erheblich erweist, ist nach der Rechtsauffassung des Rechtsmittelgerichts zu beurteilen (SächsOVG, Beschl. v. 4. August 2022 – 6 A 702/19 –, juris Rn. 27, 29). Diese Voraussetzung ist nach den obigen Feststellungen (s. zu Nr. 1 c bb) nicht gegeben.

- 46 Soweit der Kläger unter dem Gesichtspunkt mangelnder Sachaufklärung durch das Verwaltungsgericht rügt, das Verwaltungsgericht habe nicht geprüft, ob seine Feuerungsanlage nachrüstbar sei und welche Kosten eine Nachrüstung mit sich bringen würde, und dass die Emissionsmessungen eine Stilllegung seiner Feuerungsanlage zur Folge haben könnte, fehlt es ebenfalls an der Entscheidungserheblichkeit, da nicht die Nachrüstung seiner Anlage, sondern nur die im angefochtenen Feuerstättenbescheid angeordnete Verpflichtung zu wiederkehrenden Emissionsmessungen streitgegenständlich ist.
- 47 5. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 48 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG und folgt der erstinstanzlichen Festsetzung.
- 49 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:  
Dehoust

Drehwald

Groschupp